

BGer 1C_265/2023 vom 31. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_265_2023

FR: TF 1C_265/2023 du 31 mai 2023

IT: TF 1C_265/2023 del 31 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Städtischen Gesundheitsdienste Zürich gewährten A. _____ mit Verfügung vom 5. August 2021 Akteneinsicht. In Bezug auf die Akten anderer Behörden wiesen sie A. _____ darauf hin, dass sie dort um Akteneinsicht ersuchen müsse. Das von A. _____ gegen die Verfügung vom 5. August 2021 eingereichte Begehren um Neubeurteilung wies der Stadtrat von Zürich mit Beschluss vom 11. Januar 2023 ab. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 27. Januar 2023 Rekurs, auf welchen der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 23. März 2023 mangels eines rechtsgenügenden Antrags und einer rechtsgenügenden Begründung nicht eintrat. A. _____ erhob dagegen am 30. März 2023 Beschwerde, auf welche das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mangels einer rechtsgenügenden Begründung mit Verfügung vom 17. April 2023 nicht eintrat.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 24. Mai 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. April 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf ihre Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit ihren sachfremden Ausführungen vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Somit ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.